Stadt Erftstadt
13. Änderung des Flächennutzungsplanes
Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten

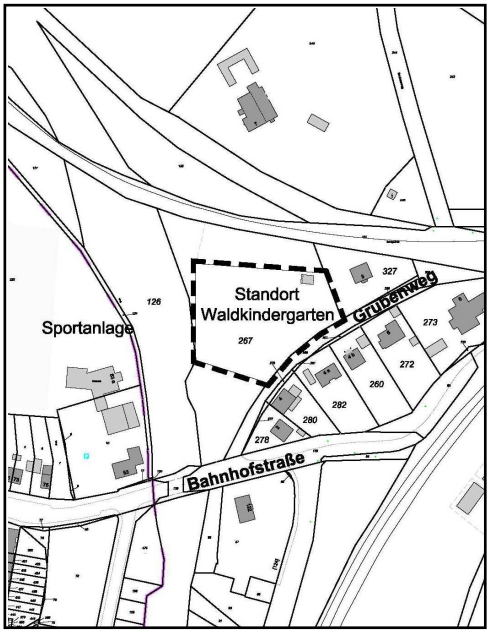
- BEGRÜNDUNG -
Stand: Mai 2015

Inhalt

1. Ausgangslage, Planverfahren
2. Planzielsetzungen
3. Beschreibung des Änderungsbereiches
4. Planungsvorgaben
4.1 Gebietsentwicklungsplan
4.2 Flächennutzungsplan
4.3 Landschaftsplan
5. Begründung der Darstellungen
6. Umweltbericht

Anlage

1. Ausgangslage, Planverfahren



Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 17.03.2015 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.02.2015 bis einschließlich 05.03.2015.

Zur Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB wurde der Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 30.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015 öffentlich ausgelegt.

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt für den Bereich der geplanten FNP-Änderung in Erftstadt-Liblar Waldbereich mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

2. Planungszielsetzungen

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung eines Waldkindergartens auf einem städtischen Grundstück in Liblar an der Straße Grubenweg geschaffen werden.

Geplant ist die Errichtung eines zweigruppigen Waldkindergartens mit 40 Plätzen.

Im Rahmen des Änderungserfahrens ist in Abstimmung mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln), dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft) und dem Rhein-Erft-Kreis (Untere Landschaftsbehörde) vorgesehen, eine zweckgebundene zeichnerische Darstellung: Waldkindergarten in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Seitens der Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) wurde bereits eine Zustimmung zur Planung in Aussicht gestellt.

3. Beschreibung des Änderungsbereiches

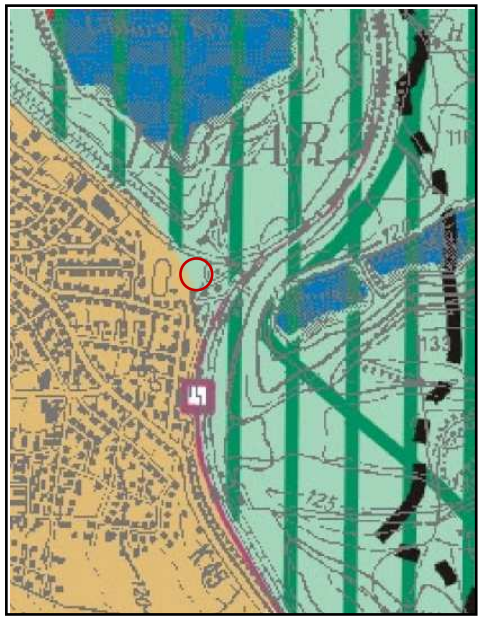
Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Liblar, nördlich des Bahnhofs Liblar. Die genaue Lage ist dem Anlageplan (M 1:5.000) zu entnehmen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.175 m².

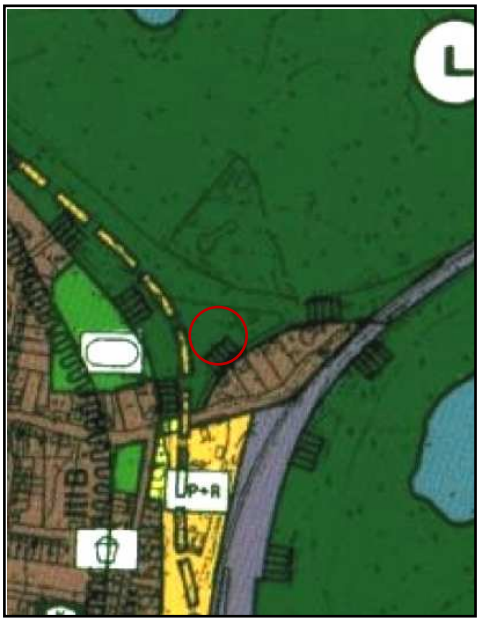
4. Planungsvorgaben

4.1. Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan stellt für den Änderungsbereich Waldbereich mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.



Auszug Gebietsentwicklungsplan



Auszug Flächennutzungsplan

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft und für Wald, Zweckbestimmung: Wald:

Fläche für Wald: ca. 4.175 m²

sowie Landschaftsschutzgebiet dar.

Im räumlichen Kontext stellt sich der Änderungsbereich als Auszug des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wie nebenstehend dar.

4.3. Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes 6 (LP 6), „Rekultivierte Ville“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 „Waldseengebiet Ville“.



Auszug Landschaftsplan

Standort Waldkindergarten

5. Begründung der Darstellung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt sieht eine zweckgebundene zeichnerische Darstellung: Waldkindergarten auf einem Teilbereich des Flurstückes 267, Gemarkung Liblar, Flur 18 vor. Die derzeit vorhandene Darstellung im FNP als Fläche für Wald lässt den Betrieb eines Waldkindergartens nicht zu.

Da in Erftstadt trotz rückläufiger Kinderzahlen nach wie vor Kindergartenplätze fehlen, trägt die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes realisierbare Einrichtung zur Milderung der allgemeinen Versorgungslage bei und erfüllt in hohem Maße einen besonderen Wunsch der Eltern.

Der Standort ist aus Sicht des städtischen Jugendamtes und des voraussichtlichen Trägers, der Füngeling Router gGmbH, für die Anlage eines Waldkindergartens geeignet.

Um den heutigen Charakter der Fläche als Waldrandbiotop auch künftig weitest möglich zu bewahren, ist die Errichtung baulicher Anlagen durch die Zweckbestimmung klar eingeschränkt. Um unerwünschte Nutzungen sowie Nachteile für die Umwelt zu vermeiden, sind ausschließlich Anlagen, die dem Nutzungszweck als Waldkindergarten dienen, zulässig.

Ein ursprünglich für die Anlage eines Waldkindergartens vorgesehener Standort am Donatusparkplatz kann wegen der zwischenzeitlich vom Rhein-Erft-Kreis vorgetragenen gesundheitlichen Bedenken (umwelthygienische Bodenbelastung) nicht realisiert werden; von der Nutzung eines städtischen Grundstücks im Spickweg rät der Landesbetrieb Holz und Wald eindringlich ab, weil der dortige Wald aus forstfachlicher und waldpädagogischer Sicht (Brombeeren, hohes Wildschwein- und Zeckenaufkommen) ungeeignet ist; die Nutzung vorhandener leestehender Gebäude nördlich des jetzigen Standortes östlich des Bahndamms ist aufgrund kostenintensiver Sanierungsarbeiten in der Umsetzung nicht wirtschaftlich.
Nach Prüfung der Alternativen soll der Waldkindergarten auf dem Grundstück im Grubenweg realisiert werden.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht liegt als Teil B dieser Begründung vor.

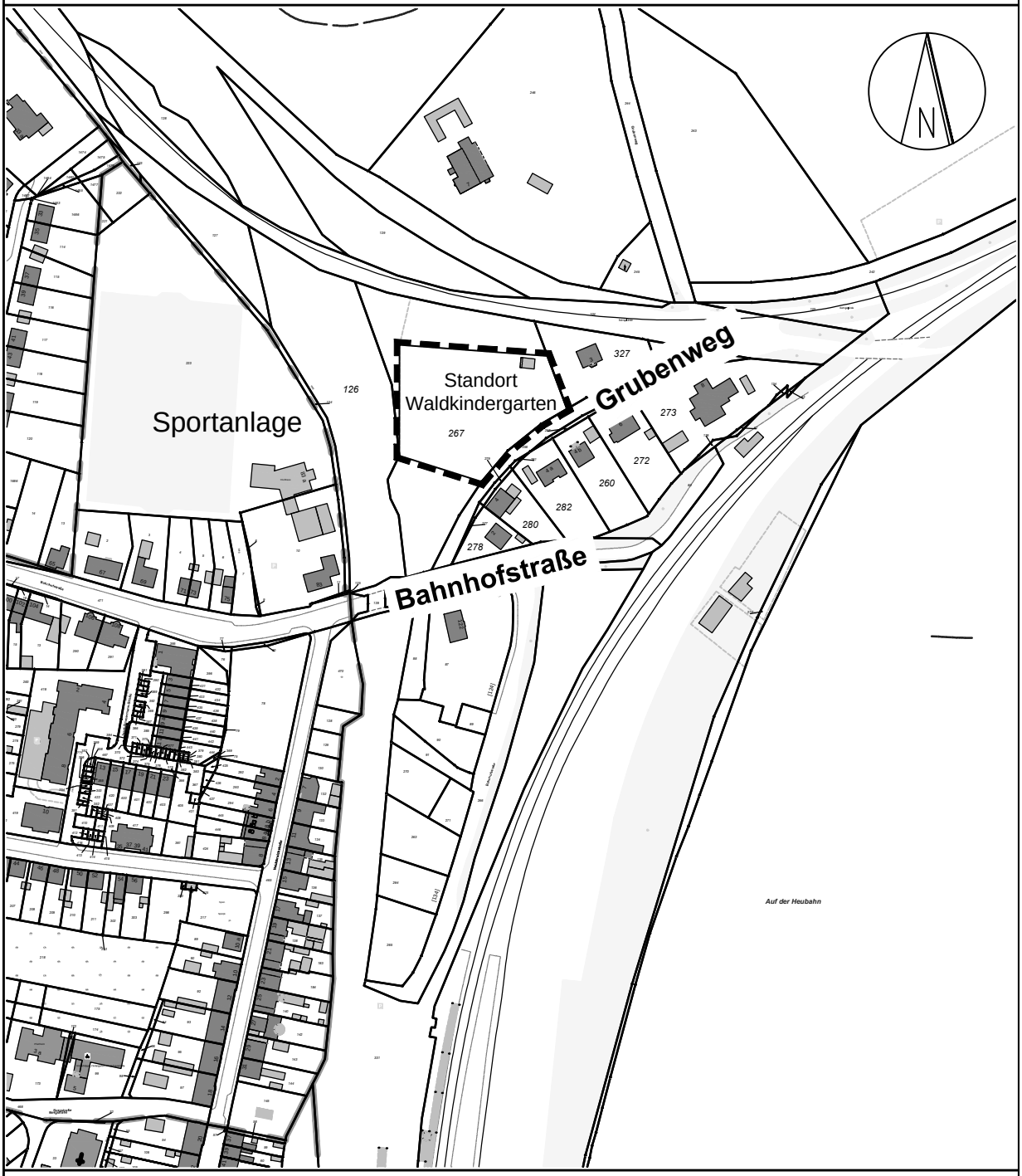
Die 13. Flächennutzungsplanänderung, Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten, hat mit dieser Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Erftstadt, den

DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN Flächennutzungsplanänderung Nr. 13

Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt Erftstadt, im Januar 2015	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, mit Stand vom Oktober 2013 Maßstab: 1 : 5.000